

ARCHIV FRHR. V. FÜRSTENBERG
KORTLINGHAUSEN/WESTF.
n.S.

Braun

A Urk. 171

1594 Juni 1

Vor Arnold Langeschede, Richter des Herzogs Wilhelm von Kleve, Jülich und Berg usw. zu Hamm und Rhynern, läßt auf dem Landgöding auf der Benkerheide durch den Gerichtsprokurator Petrus Bormann der Matthias von der Recke zu Nienborch in Livland (Lieff-) nach Landrecht erfragen: Wenn einer einen Kamp zur Saatländerei macht, ob er nicht nach fünf Jahren wie andere ~~un~~liegende zehntgebende Länderei zum Zehnten verpflichtet sei. Der Richter stellte die Urteilsfindung an Johann Renninckhoff zu Rhynern, der sich mit dem ^{um} ~~Vor~~stand bereit und ^{wies} ~~aussagte~~, daß nach fünf Jahren die Länderei, solange sie besät würde, zehntpflichtig sei. Gerichtsschöffen: Johannes Ulenbroich, Henricus van dem Berge, Hermann van Laer und Hermann Ukenrodt.

Ausf. + Perg.; Sg.

127